

Allgemeine Geschäftsbedingungen der schil consulting group GmbH

AGB-Inhaltsübersicht:

Abschnitt A:

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt B:

Spezielle Regelungen für Leistungen im Bereich Daten- und Adressverarbeitung

I. Adresslieferungen

II. Adressvermittlung

III. Datenverarbeitung

IV. Einkauf und Anmietung von Adressen

Abschnitt C:

Spezielle Regelungen für grafische Dienstleistungen

Abschnitt D:

Spezielle Regelungen für Recherchedienste

Präambel

Vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) für alle Verträge der schil consulting group gmbh (im folgenden „sc-group“) mit Kunden und Geschäftspartnern (im folgenden „Vertragspartner“), sofern Vertragsgegenstand die Be- und Verschaffung, Erhebung, Übermittlung, Vermittlung, Verarbeitung oder sonstige Nutzung von Daten ist sowie für alle Beratungsleistungen der sc-group im Zusammenhang mit der Erstellung, Umsetzung und Durchführung von Werbe- und Marketingkonzepten.

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungsbereich

1. Soweit im Rahmen dieser AGB für spezifische sc-group-Leistungen (Abschnitt B - D) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Vertrags- und Leistungsbeziehungen mit der sc-group die nachfolgenden Regelungen der „Allgemeinen Bestimmungen“ (Abschnitt A) und im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen vom Vertragspartner werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die sc-group vorbehaltlos leistet bzw. Leistungen entgegennimmt, es sei denn, die anderweitigen AGB wurden ausdrücklich und schriftlich anerkannt.

3. Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung ab dem 15. 05. 2009.

II. Angebot / Auftragserteilung/Auftragsdurchführung

1. Von der sc-group abgegebene Angebote sind freibleibend und stellen keine rechtsverbindliche Vertragsofferte dar. Verträge kommen erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die sc-group bzw. mit tatsächlicher Ausführung des Vertrages zustande.

2. Die sc-group ist berechtigt, sich bei der Durchführung seiner Tätigkeiten der Dienste Dritter zu bedienen.

III. Zahlungs- und Lieferbedingungen

1. Die sc-group legt seiner Abrechnung die jeweils aktuelle Preisliste im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu Grunde. Die Preisliste kann jederzeit in den Geschäftsräumen der sc-group eingesehen sowie von Interessenten und Vertragspartnern angefordert werden.

2. Sofern nichts anderes ausdrücklich erwähnt, handelt es sich bei sämtlichen von der sc-group in Preislisten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Unterlagen angegebenen Preisen um Nettopreise, die sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger Versand- und technischer Übertragungskosten verstehen.

3. Sämtliche von der sc-group gestellten Rechnungen (inkl. Vor- und Zwischenrechnungen) sind sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4. Gerät der Vertragspartner der sc-group mit einem Teil seiner Entgeltzahlungspflichten aus einem einheitlichen Vertrag in Verzug und hat dies seinen Grund in einer schwerwiegenden Vertragsverletzung des Vertragspartners, die dieser auch zu vertreten hat, so ist die sc-group berechtigt, die bei normalem Verlauf erst später zu erfüllende Restschuld sofort fällig zu stellen.

5. Im Falle des Verzugs bzw. der Stundung einer der sc-group zustehenden Geldschuld fallen Verzugs- bzw. Stundungszinsen an. Diese betragen fünf Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz und bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Zinssatzes aus einem anderen Grund behält sich die sc-group ebenso vor wie die Geltendmachung eines weiteren Schadens.

6. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

7. Gelieferte Ware der sc-group bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts Eigentum der sc-group.

V. Liefertermine

1. Der sc-group obliegende Liefertermine oder -fristen bedürfen für ihre Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die sc-group. Fixtermine sind als solche vom Vertragspartner gegenüber der sc-group im Zuge seiner Auftragserteilung vorab schriftlich zu benennen.

2. Verzögerungen auch aufgrund von nachträglich geäußerten Änderungswünschen aus der Sphäre des Vertragspartners bzw. der vom Vertragspartner beauftragten Unternehmen/Personen machen seitens der sc-group zugesagte Liefertermine und -fristen hinfallig. Seitens der sc-group zugesagte Liefertermine verlängern sich in einem solchen Falle in angemessener Weise und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Auftragslage der sc-group.

Verzögerungen bei der Auftrags-/Lieferabwicklung durch die sc-group infolge höherer Gewalt bzw. unverschuldetem Unvermögen auf Seiten der sc-group bzw. der von der sc-group eingeschalteten Erfüllungsgehilfen hat die sc-group selbst bei verbindlich zugesagten Lieferterminen und -fristen nicht zu vertreten. In einem solchen Fall verlängern sich Liefertermine und -fristen um die Dauer der Behinderung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Anlaufzeit. Sollte die Gesamtverzögerung mehr als 3 Monate andauern, ist der Vertragspartner berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurückzutreten; sofern die teilweise Vertragsbefreiung für den Vertragspartner aus objektiv nachvollziehbaren Gründen dem Vertragszweck widerspricht, besteht vorgenanntes Rücktrittsrecht auch hinsichtlich des Gesamtvertrages.

V. Mängelansprüche

1. Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Unternehmer, so hat dieser die von der sc-group erbrachten Lieferungen und Leistungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs unverzüglich nach Ablieferung an ihn bzw. an die von ihm benannten empfangsberechtigten Dritten auf Vollständigkeit und Fehlerhaftigkeit hin zu untersuchen und offenkundige bzw. im Rahmen der Untersuchung festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber der sc-group anzuzeigen. Bei zunächst unentdeckt gebliebenen verdeckten Mängeln hat die Mängelanzeige gegenüber der sc-group spätestens 7 Tage nach Entdeckung des jeweiligen Mangels zu erfolgen. Unterbleibt seitens des Vertragspartners die rechtzeitige Mitteilung, gilt die Leistung mit Blick auf den jeweiligen Mangel als genehmigt.

2. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Beanstandung steht der sc-group das Recht zu, nach ihrer Wahl den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern, sofern eine Nacherfüllung nicht aufgrund der besonderen Umstände ausgeschlossen bzw. dem Vertragspartner unzumutbar ist. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn die Ersatzlieferung erneut fehlerhaft ist oder die Nachbesserung nach zwei Versuchen den Mangel nicht beseitigt hat oder die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt.

3. Ist die Nacherfüllung im Sinne der vorgenannten Ziff. 2 ausgeschlossen oder dem Vertragspartner unzumutbar oder fehlgeschlagen, steht dem Vertragspartner das Recht auf Minderung der Vergütung bzw. Rücktritt vom Vertrag zu. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

4. Ansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels verjähren 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer als die vorgenannte Jahresfrist zu bemessen, so gilt die gesetzliche Verjährungsfrist vorrangig.

VI. Haftung

1. Für Schäden haftet die sc-group unabhängig vom jeweiligen Anspruchsgrund und Tatbestand (z.B. Pflichtverletzung, Nicht- bzw. Schlechterfüllung, Verzug, Unmöglichkeit, Delikt, etc.) grundsätzlich nur, sofern die sc-group bzw. den von der sc-group eingeschalteten Erfüllungsgehilfen Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt sowie bei Übernahme einer entsprechenden Garantie oder bei Zusicherung von Eigenschaften/Beschaffenheitsmerkmalen, sofern gerade der Gegenstand der Garantie oder Zusicherung die Haftung für die sc-group begründet.

2. Über vorgenannte Ziff. VI.1. hinaus besteht eine Haftung auch bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen im Falle leichter Fahrlässigkeit der sc-group bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen.

3. Ferner besteht über vorgenannte Ziff. VI.1. hinaus eine Haftung auch für Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) im Falle leichter Fahrlässigkeit der sc-group bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen wird die Haftung jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Abweichend hiervon wird im Falle des Verzugs auf Seiten der sc-group wegen leichter Fahrlässigkeit die Höhe des durch die Verzögerung entstandenen Schadens auf maximal 5 % des für den Auftrag vereinbarten Rechnungsbetrages (ohne Portanteil) begrenzt.

4. Ein etwaiges Mitverschulden des Vertragspartners ist diesem anzurechnen.

VII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Die Beziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG) ist ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort für alle Leistungen der sc-group ist Ludwigsburg.

3. Gerichtsstand ist soweit der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Ludwigsburg.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der zuvor und nachfolgend niedergelegten AGB der sc-group unwirksam oder undurchsetzbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Abschnitt B: Spezielle Regelungen für Leistungen im Bereich Daten- und Adressverarbeitung

Für die nachfolgend ausdrücklich geregelten sc-group -Leistungen gelten primär die jeweiligen Spezialbestimmungen und sofern sich den Spezialbestimmungen nichts abweichendes entnehmen lässt im Übrigen auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser AGB (Abschnitt A.), unabhängig davon, ob hierauf im Zusammenhang mit den speziell geregelten sc-group -Leistungen explizit verwiesen wird oder nicht. Sofern im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen von Adressen, Adressdaten, Adressgruppen, Adressbeständen, Adressmaterial etc. gesprochen wird, beziehen sich diese Angaben sowohl auf den Namen, die postalische Anschrift sowie alle weiteren Zusatzinformationen (Gruppenmerkmale, Kommunikationsdaten etc.) sowohl in einzelnen Adresssätzen als auch in Zusammenfassungen von Adresssätzen (Adresslisten, Adressbänder etc.).

I. Adresslieferungen

1. Umfang des zu liefernden Adressbestandes

1.1. Mit Rücksicht auf die Marktgegebenheiten im Adressenverlagsgewerbe unterliegen bei den einzelnen Adressgruppen die Stückzahlen laufenden Zu- und Abgängen. Sofern nicht eine bestimmte Stückzahl ausdrücklich vereinbart wurde, liefert die sc-group die jeweils aktuell vorliegende Adressenstückzahl der angefragten Adressengruppe aus ihrem Bestand.

1.2. Eine hierdurch bedingte Mehr- oder Minderlieferung hat eine Erhöhung oder Ermäßigung des Preises auf Grundlage der Preisliste zur Folge. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen eine Preisanpassung dem Vertragspartner aus objektiv nachvollziehbaren Gründen unzumutbar ist.

2. Nutzungsumfang / Vertragsverletzungen / Vertragsstrafe

2.1. Grundsätzlich dürfen alle von der sc-group gelieferten Adressen mit oder ohne Telefonnummer vom Vertragspartner nicht häufiger genutzt werden, als vertraglich vereinbart. Ohne ausdrückliche Vereinbarung dürfen die gelieferten Adressen nur einmal für eine adressierte oder telefonische Werbe-/ Marketingaktion verwendet werden.

2.2. Die Übermittlung einer Adresse mit Telefonnummer bedeutet noch nicht, dass die betreffende Person mit einer telefonischen Ansprache zu Werbe- oder Marktforschungszwecken einverstanden ist. Insofern trägt der Vertragspartner die alleinige Verantwortung dafür, dass die Telefonnummer nur unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsbestimmungen insbesondere jener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verwendet wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Verwendung des Adressmaterials zur telefonischen Ansprache zu Werbe- bzw. Marktforschungszwecken ausdrücklich zum Vertragsgegenstand zwischen der sc-group und dem Vertragspartner gemacht wurde. Adressen, denen keine Telefonnummer beigelegt ist, sind grundsätzlich von telefonischen Werbe- und Marktforschungsaktionen ausgeschlossen.

2.3. Doppel-, Mehrfach- oder Dauernutzungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vorabgenehmigung der sc-group, in der die Häufigkeit und der Nutzungszeitraum anzugeben sind. Doppel-, Mehrfach- oder Dauernutzungen berechtigen die sc-group zur Erhebung eines erhöhten Nutzungsentgelts. Das für Dauernutzungen zu entrichtende Entgelt liegt im Regelfall beim fünffachen Satz der Einmalnutzung.

2.4. Die Veräußerung oder Überlassung der Adressdaten durch den Vertragspartner an Dritte ist ebenso untersagt wie die ungenehmigte Vervielfältigung und Vorratsspeicherung. Verbundwerbung ist unzulässig.

2.5. Die sc-group weist darauf hin, dass zur Überprüfung der Nutzung in die Datenbestände Kontrolladressen in angemessenem Umfang eingebaut sind. Die Einarbeitung von Kontrolladressen wurde bereits bei der Gesamtpreisgestaltung berücksichtigt.

2.6. Verstöße gegen die Beschränkungen der vorgenannten Ziff. 2.1. bis 2.4. verpflichten den Vertragspartner zur Zahlung in Höhe des 10-fachen Entgelts des für die vereinbarte Nutzung ausgewiesenen Rechnungsbetrages jener Lieferung, aus welcher die vertragswidrig verwendeten Adressen stammen. Der Vertragspartner verwirkt die Vertragsstrafe bereits bei nachweislicher und vertragswidriger Nutzung einer der in der betroffenen Adresslieferung enthaltenen Kontrolladresse. Zum Nachweis des Verstoßes genügt die Vorlage der Kontrolladresse bzw. der Kontrollnummer. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die sc-group bleibt unberührt, wobei in diesem Falle die zu zahlende Vertragsstrafe auf die Schadensersatzforderung angerechnet wird.

3. Ausschluss der Gewährleistung für unrichtige Post- und Kommunikationsdaten

Mit Rücksicht auf die Marktgegebenheiten im Adressverlagsgewerbe übernimmt die sc-group keine Gewähr für die postalische oder anderweitige Richtigkeit und Vollständigkeit des Adressmaterials, da dieses einem ständigen Änderungsprozess unterliegt und bereits die Adressquellen Fehler enthalten können. Weiterhin übernimmt die sc-group keine Gewähr dafür, dass der Adressat das ist oder noch ist, wofür er sich ausweislich des Adressbestandes aus gibt bzw. ausgegeben hat. Retouren (postalische Rückläufer und/oder überholte Kommunikationsdaten) sind daher unvermeidbar.

4. Informationspflichten des Vertragspartners gegenüber der sc-group / Sperrung von Adressdaten

4.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die sc-group über die ihm bekannt gewordenen Retouren (postalische Rückläufer und/oder überholte Kommunikationsdaten) innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisaufnahme zu informieren.

4.2. Der Vertragspartner wird die sc-group unverzüglich über etwaige bei ihm eingehende Widersprüche nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) der von ihm angeschriebenen/angesprochenen Personen/Firmen gegen die weitere Benutzung ihrer Adress- und Kommunikationsdaten informieren.

4.3. Gehen beim Vertragspartner Widersprüche von Betroffenen gegen die Verwendung ihrer Adressen ein, wird dieser die vom Widerspruch betroffenen Adressdaten sperren und nicht mehr nutzen. Selbiges gilt für den Fall, dass die sc-group den Vertragspartner über derartige Widersprüche gegen das Adressmaterial informiert oder der Vertragspartner von derartigen Widersprüchen durch Dritte Kenntnis erlangt.

5. Lieferung der Adressdaten

Soweit der Vertragspartner keine abweichende Anweisung erteilt, erfolgt die Lieferung per Datenträger oder DFÜ.

6. Abrechnung

Die sc-group ist berechtigt, bei Adresslieferungen eine Zwischenrechnung auf Grundlage der vereinbarten Mindestabrechnungsquote zu stellen. Die Endabrechnung erfolgt nach Vorlage des Abgleichsprotokolls, das innerhalb von 30 Tagen nach der Adresslieferung vom Vertragspartner an die sc-group zu übermitteln ist. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des schriftlichen (auch fernschriftlichen) Abgleichsprotokolls bei der sc-group. Sollte die sc-group kein Abgleichsprotokoll innerhalb der vorgenannten 30-Tagefrist zu gehen, ist die sc-group berechtigt, eine verbindliche Endabrechnung auf Grundlage der an den Vertragspartner gelieferten Bruttomenge vorzunehmen.

7. Besondere Haftungsbestimmungen / Freistellung

7.1. Die wettbewerbsrechtliche und datenschutzrechtliche Verantwortung für die Zulässigkeit der Verarbeitung und Verwendung der Adressdaten durch den Vertragspartner obliegt allein diesem. Sollte die sc-group wegen einer unzulässigen Erhebung, Verarbeitung und/oder Verwendung der Adressdaten durch den Vertragspartner von Dritten (z. B. Adressaten, Verbraucherschützern, Behörden oder sonstigen Personen/Institutionen) allein oder gemeinsam mit dem Vertragspartner in Anspruch genommen werden, stellt der Vertragspartner die sc-group von sämtlichen Ansprüchen und Verfahrenskosten gerichtlicher und außergerichtlicher Art frei. Der Freistellungsanspruch der sc-group entfällt in dem Umfang, in dem die sc-group wegen des Verstoßes dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser AGB selbst zur Haftung verpflichtet ist.

7.2. Das Recht der sc-group, im Falle einer unzulässigen Verarbeitung und Verwendung der Adressdaten durch den Vertragspartner von diesem einen über den Freistellungsanspruch hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt durch die Freistellung unberührt.

7.3. Die Haftung der sc-group gegenüber dem Vertragspartner im Zusammenhang mit Adresslieferungen bestimmt sich nach Ziffer VI. der „Allgemeinen Bestimmungen“ dieser AGB (Abschnitt A).

II. Adressvermittlung

1. Verhältnis sc-group - Adressigentümer - Adressnutzer

Vermittelt die sc-group als Makler Adresskollektionen für Werbe- und Marketingzwecke, so kommen die vermittelten Adressnutzungsverträge ausschließlich zwischen dem Adressigentümer und dem Adressnutzer zustande. Sich auf das Adressnutzungsverhältnis beziehende bzw. sich aus diesem ergebende Schadensersatz- bzw. Regressansprüche sind unmittelbar gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei im Vertragsverhältnis zwischen Adressnutzer und Adressigentümer geltend zu machen.

2. Stellung der sc-group als Makler

2.1. Beschränkung der Prüfungs-, Informations- und Aufklärungspflichten

2.1.1. Das im Rahmen der Maklertätigkeit der sc-group dem Adressnutzer unterbreitete Angebot über die Adressvermittlung erfolgt aufgrund vom Adressigentümer oder anderen Auskunftsbevollmächtigten erteilten Auskünften. Die sc-group weist darauf hin, dass die vermittelten Adressdateien sowie die erteilten Auskünfte keinerlei Prüfung durch die sc-group hinsichtlich Qualität und/oder Quantität unterliegen; dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Erhebung, Datenverarbeitung und/oder Datennutzung durch den Adressigentümer. Eine Verpflichtung der sc-group, entsprechende Nachforschungen bzw. Überprüfungen anzustellen, besteht nicht. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweiligen Angaben bzw. qualitativen und/oder quantitativen Beschaffenheit der Adressdateien übernimmt die sc-group nicht.

2.1.2. Eine Verpflichtung der sc-group gegenüber dem Adressigentümer, zur Erlangung von Informationen über den Adressnutzer besondere Nachforschungen anzustellen, besteht ebenfalls nicht.

2.2. Informationspflichten gegenüber der sc-group

2.2.1. Der Adressigentümer verpflichtet sich, die sc-group ausreichend und nach bestem Wissen über das anzubietende Adressmaterial, insbesondere über die Qualität (Retourenanfälligkeit etc.) zu informieren. Der Eigentümer ermächtigt die sc-group im Rahmen der Maklertätigkeit, die von ihm zur Verfügung gestellten Angaben zu verwenden, insbesondere diese gegenüber Adressnutzern mitzuteilen, sofern dies mit Blick auf den zu vermittelnden Adressnutzungsvertrag von Relevanz ist. Angaben, die lediglich Schätzungen darstellen, sind vom Adressigentümer als solche explizit zu kennzeichnen (z. B. durch Angaben wie „circa“ oder „ungefähr“). Schätzungen sind vom Adressigentümer jedoch ebenfalls nach bestem Wissen vorzunehmen.

2.2.2. Der Adressnutzer verpflichtet sich, die sc-group über die geplante Verwendung der zu vermittelnden Adressen in Kenntnis zu setzen. Der Adressnutzer verpflichtet sich ferner zur Geheimhaltung über die Herkunft des Adressmaterials, sofern er nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung verpflichtet ist oder der Adressigentümer zur Offenlegung seine Einwilligung erteilt hat.

3. Haftung

Die Haftung der sc-group gegenüber dem Adressigentümer und/oder Adressnutzer im Zusammenhang mit der Adressvermittlung bestimmt sich nach Ziffer VI. der „Allgemeinen Bestimmungen“ dieser AGB (Abschnitt A).

III. Datenverarbeitung

1. Auftragsdatenverarbeitung

Die sc-group bereinigt Adressbänder oder Adresslisten im Auftrag des Vertragspartners ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen sowie der vom Vertragspartner erteilten speziellen Einzelanweisungen. Weisungen des Kunden bedürfen für ihre Verbindlichkeit gegenüber der sc-group grundsätzlich der Schriftform, in Eilfällen zumindest der schriftlich nachfolgenden Bestätigung.

2. Verantwortlichkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Sofern die sc-group vom Vertragspartner Adressmaterial aus dessen eigenem Bestand bzw. vom Vertragspartner zur Nutzung erworbenes Adressmaterial Dritter zur Datenverarbeitung erhält, trägt der Vertragspartner insofern die alleinige Verantwortung, dass das der sc-group überlassene Adressmaterial mit Blick auf die konkret vereinbarte Datenverarbeitung nicht gegen Vorschriften des Datenschutzes oder sonstige gesetzliche Vorschriften insbesondere aus dem Bereich des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstößt.

3. Verhalten bei Geltendmachung von Ansprüchen durch die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen

Machen von der Auftragsdatenverarbeitung betroffene Personen gegenüber der sc-group Ansprüche geltend, wird die sc-group den Vertragspartner hiervon in Kenntnis setzen. Hiervon unberührt bleibt die Berechtigung der sc-group, alle im Zusammenhang mit diesen Rechten stehenden Auskunfts-, Lösungs- und Sperrungsaufforderungen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zu bearbeiten.

4. Verwendungsumfang des Datenverarbeitungsergebnisses

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Rahmen der Auftragserteilung an die sc-group festgelegt wurde, dürfen die später bei einem Abgleich des geänderten Adressbandes mit dem Originalband bekannt werdenden Informationen und Vermutungen vom Vertragspartner nicht für weitere EDV-Verarbeitungen verwertet und auch Dritten nicht bekannt gemacht werden. Verstößt der Vertragspartner hiergegen, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Rechnungsbetrages für den jeweiligen Auftrag fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs durch die sc-group bleibt ausdrücklich vorbehalten, wobei die zu zahlende Vertragsstrafe auf die Schadensersatzforderung angerechnet wird.

5. Freistellungsanspruch der sc-group / Haftung

5.1. Sollte die sc-group wegen einer unzulässigen Datenverarbeitung von Dritten (z. B. Adressaten, Verbraucherschützern, Behörden oder sonstigen Personen/Institutionen) allein oder gemeinsam mit dem Vertragspartner in Anspruch genommen werden, stellt der Vertragspartner die sc-group von sämtlichen Ansprüchen und Verfahrenskosten gerichtlicher und außergerichtlicher Art frei. Der Freistellungsanspruch der sc-group entfällt in dem Umfang, in dem die sc-group wegen des Verstoßes dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser AGB selbst zur Haftung verpflichtet ist.

5.2. Die Haftung der sc-group gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung bestimmt sich nach Ziffer VI. der „Allgemeinen Bestimmungen“ dieser AGB (Abschnitt A).

IV. Einkauf und Anmietung von Adressen

Zur Erfüllung seiner eigenen Liefer- und Leistungsverpflichtungen kauft und/oder mietet die sc-group Adressmaterial von Vertragspartnern an. Sofern keine hiervon abweichenden Individualvereinbarungen getroffen werden, gelten für den Ankauf und/oder die Anmietung primär die nachfolgenden Spezialbestimmungen und sofern sich den Spezialbestimmungen nichts Abweichendes entnehmen lässt im Übrigen die „Allgemeinen Bestimmungen“ dieser AGB (Abschnitt A).

1. Der Vertragspartner sichert der sc-group zu und garantiert insofern, dass die von ihm der sc-group zur Nutzung überlassene Adresssätze nebst Zusatzinformationen (Gruppenmerkmale, Kommunikationsdaten etc.) unter Beachtung der einschlägigen Einwilligungserfordernisse und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere jenen des Wettbewerbsrechts (UWG) bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, gespeichert, verändert oder sonst wie genutzt wurden und er zur Überlassung an die sc-group berechtigt ist. Die Zusicherung und Garantie erstreckt sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für jede einzelne in den Adressätzen enthaltene Information.

2. Vorbehaltlich der zeitlich nach dem Vertragsschluss mit der sc-group eingehenden Widersprüche von Betroffenen gegen die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten sichert der Vertragspartner der sc-group zu und garantiert insofern, dass die an die sc-group überlassene Adressdaten nebst Zusatzinformationen uneingeschränkt für Werbe- und Marketingaktionen postalischer Art genutzt werden können. Enthält der jeweilige Adresssatz eine Telefon- und/oder Faxnummer und/oder E-Mail-Adresse, so erstreckt sich die Zusicherung und Garantie des Vertragspartners auch darauf, dass die von der Adressnutzung Betroffenen für die Nutzung der Telefon-, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse wirksam ihre Einwilligung erteilt haben.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die sc-group schriftlich und unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, sollten ihm gegen die Nutzung von an die sc-group überlassene Adressdaten Widersprüche nach dem Bundesdatenschutzgesetz betroffener Personen und/oder Firmen nach Vertragsschluss mit der sc-group bekannt werden.

4. Sollte die sc-group aufgrund fehlerhaften Adressmaterials gemäß vorgenannter Ziffern I und II bzw. aufgrund einer unterbliebenen Benachrichtigung gemäß vorgenannter Ziffer III von Dritten (z.B. Adressaten, Verbraucherschützern, Behörden oder sonstigen Personen/Institutionen) allein oder gemeinsam mit dem Vertragspartner in Anspruch genommen werden, stellt der Vertragspartner die sc-group von sämtlichen Ansprüchen und Verfahrenskosten gerichtlicher und außergerichtlicher Art frei. Der Freistellungsanspruch der sc-group entfällt in dem Umfang, in dem die sc-group wegen des Verstoßes dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser AGB selbst zur Haftung verpflichtet ist.

5. Die Haftung der sc-group gegenüber dem Vertragspartner bestimmt sich nach Ziffer VI. der „Allgemeinen Bestimmungen“ dieser AGB (Abschnitt A).

Abschnitt C: Spezielle Regelungen für grafische Dienstleistungen

Für grafische Dienstleistungen der sc-group gelten primär die nachfolgenden Spezialbestimmungen und sofern sich den Spezialbestimmungen nichts Abweichendes entnehmen lässt im Übrigen die „Allgemeinen Bestimmungen“ dieser AGB (Abschnitt A).

1. Präsentationen

1.1. Jegliche auch teilweise Verwendung von Arbeiten und Leistungen, die mit dem Ziel des Vertragsabschlusses durch die sc-group vorgestellt oder überreicht werden (Präsentationen), bedarf der vorherigen Zustimmung der sc-group. Dies gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und die Verwendung der Arbeiten und Leistungen von der sc-group zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Vertragspartners keinen Niederschlag gefunden haben.

1.2. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der sc-group eine angemessene Vergütung zu, welche zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der sc-group für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen umfasst.

1.3. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der sc-group unzulässig.

1.4. Werden die im Zuge einer Präsentation an potentielle Vertragspartner eingebrachten Ideen und Konzepte nicht für diesen Vertragspartner verwertet, so ist die sc-group berechtigt diese anderweitig zu verwenden.

2. Mitwirkung des Vertragspartners

2.1. Der Vertragspartner unterstützt die sc-group bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, Texten, Bildern und anderen Materialien, soweit die beauftragten Leistungen diese erfordern.

2.2. Sofern sich der Vertragspartner verpflichtet hat der sc-group im Rahmen der Vertragsdurchführung Materialien zu beschaffen, hat er diese der sc-group umgehend in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner stellt hierbei sicher, dass die zur Verfügung gestellten Materialien keine Schutzrechte Dritter verletzen oder dass die sc-group die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt der Vertragspartner von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

2.3. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Vertragspartner etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Freigaben, Beschaffung und Bereitstellung von Informationen, Texten, Bildern und anderen Materialien, etc.) ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt hat und die Termine von der sc-group schriftlich bestätigt worden sind.

2.4. Kommt der Vertragspartner mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann die sc-group den entstandenen Leistungsausfall gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung stellen.

3. Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrechte

3.1. Alle gestalterischen Entwicklungen und Entwurfsarbeiten der sc-group unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.2. Die sc-group behält sich die Urheberrechte sowie das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die sc-group nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt und der Vertragspartner zur restlosen Herausgabe verpflichtet.

3.3. Die sc-group wird dem Vertragspartner mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt die sc-group ihre Verpflichtungen durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der vorherigen Zustimmung der sc-group. Jede Nachahmung sowie die Nachahmung von Teilen ist unzulässig.

4. Haftungsbeschränkung

4.1. Für technisch bedingte, insbesondere farbliche Abweichungen zwischen den von der sc-group erstellten Entwürfen und Druckerzeugnissen haftet die sc-group nicht.

4.2. Vor der Veröffentlichung oder Erteilung des Druckauftrages erhält der Vertragspartner einen Korrekturabzug mit der Bitte um Prüfung und Freigabe. Der Vertragspartner hat diesen Korrekturabzug sorgfältig auf inhaltliche Richtigkeit und Schreibfehler durchzusehen. Eventuell enthaltene Fehler hat der Vertragspartner der sc-group unverzüglich mitzuteilen. Nach der Druckfreigabe haftet die sc-group nicht mehr für eventuelle inhaltliche, orthografische oder grammatische Fehler.

4.3. Bei gegebenenfalls durch den Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Daten und anderen Materialien haftet dieser allein, wenn durch die Verwendung Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden.

Abschnitt D: Spezielle Regelungen für Recherchedienste

Für Recherchedienste der sc-group gelten primär die nachfolgenden Spezialbestimmungen und sofern sich den Spezialbestimmungen nichts Abweichendes entnehmen lässt im Übrigen die „Allgemeinen Bestimmungen“ dieser AGB (Abschnitt A).

1. Die sc-group greift für seine Recherchedienstleistungen auf externe Datenbanken zurück, die für zuverlässig gehalten werden. Für diese von Dritten gelieferten Daten wird hinsichtlich der Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit keine Gewähr übernommen. Zu beachten ist insbesondere, dass in Abhängigkeit der Datenlieferung von Ämtern, Redaktionen oder anderen primären Datenerfassern an die Datenbankanhersteller und Datenbankhosts sowie der Einpflegung von Daten in das Rechercheergebnis der sc-group nicht den tagesaktuellen Stand bei Ämtern, beispielsweise Amtsgerichten, Presseredaktionen oder Unternehmen widerspiegeln, sondern nur den maximalen Aktualitätsstand gemessen an den zur Verfügung stehenden Datenbanken wiedergibt. Ebenso wenig sichert die sc-group zu oder übernimmt eine Gewährleistung dafür, dass durch die Benutzung ihrer Leistungen und Dienste bestimmte Ergebnisse erzielt werden können.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Ähnlichkeitsrecherchen zu prüfen, ob die angewandten Suchbegriffe sachgerecht und umfassend ausgewählt wurden. Sollten Vertragspartner auf Basis der Angaben zur durchgeführten Recherche der Auffassung sein, dass die Suche auszudehnen ist, wird die sc-group dies ohne zusätzliche Kosten für den Vertragspartner veranlassen und die zusätzlichen Ergebnisse übermitteln. Unterlässt der Vertragspartner die vorstehende Prüfung und die unverzügliche Mitteilung, stellt der Vertragspartner die sc-group insoweit von einer weiteren Leistung und jeglicher, sich aus der Nichtausdehnung der Suche ergebenden möglichen Haftung frei.

3. Bei Eintritt höherer Gewalt oder durch die technische Nicht-Verfügbarkeit von Informationszulieferern, Datenbanken, Datenbankhosts und Telekommunikationsdienstleistern zu vertretende Verzögerungen bzw. Unterbrechungen in der Weitergabe von Informationen verlängert sich die Bearbeitungsdauer. Für Folgen, die sich aus einer dadurch verzögerten Bearbeitungszeit ergeben, übernimmt die sc-group keine Haftung und trägt zudem keine Ausfallentschädigung. Weiterhin sind Schadensersatzansprüche aus der Unmöglichkeit einer Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sowohl gegenüber der sc-group wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Auch für alle anderen nicht ausgeschlossenen Ansprüche aus diesem Vertrag haftet die sc-group nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bis zu einem Betrag des gebuchten Recherchepreises. Für Störungen in den Leitungsnetzen des Internets sowie Server- und Softwareproblemen Dritter ist die sc-group nicht verantwortlich und nicht haftbar. Die Leistungen des Dienstleisters werden so erbracht, wie sie aktuell vorliegen, ohne dass irgendwie ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen, insbesondere nicht hinsichtlich des Bestehens von Urheberrechten oder sonstigen Rechten, der Tauglichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck gegeben werden. Weder die sc-group noch andere Personen, die an der Bereitstellung der Leistung der sc-group beteiligt sind, haften für Schäden aller Art, insbesondere nicht für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, die als Folge der Benutzung oder der Unmöglichkeit oder Erschwerung der Benutzung oder als Folge der Verletzung einer Gewährleistungsverpflichtung entstanden sind, wenn diese außerhalb des Einflussbereichs der sc-group entstanden sind.

3. Die Lieferung und der Versand der Rechercheergebnisse erfolgt auf Risiko des Vertragspartners. Die gelieferten Rechercheergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Vertragspartner Eigentum der sc-group. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.

4. Die sc-group bietet keine Rechtsberatung an. Die Recherche und Lieferung des Rechercheberichts stellt generell keine Beurteilung oder Bewertung einer Marken- und Rechtsschutzsituation dar. Für die Folgen einer Markenmeldung, eines Widerspruchs- oder Lösungsverfahrens haftet die sc-group nicht, da keine Handlungsempfehlungen abgegeben werden.

5. Bei einer Verwendung der ermittelten Daten, die gegen das Urheberrecht verstößt ist die sc-group im Interesse unserer Datenbankanbieter und Quellen dazu angehalten, die Ausgabe weiterer Informationen zu beenden und vom Auftrag zurückzutreten.

6. Die sc-group weist gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung von der sc-group auf Datenträgern gespeichert, genutzt und verarbeitet werden. Soweit sich die sc-group Dritter zur Erbringung der angebotenen Leistungen bedient, besteht die Berechtigung, Kundendaten offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs erforderlich ist. Der Vertragspartner erklärt sich hiermit einverstanden.

Ludwigsburg, den 15.05.2009